

**Anordnung  
über die Zuführung von Lkw- und Ackerschlepper-  
reifen zur Runderneuerung.**

**Vom 1. September 1962**

Um die erhöhte Kapazität der Runderneuerungsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik voll auszunutzen und der Volkswirtschaft maximal einsatzfähige Kfz.-Reifen zuzuführen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft sowie dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (nachstehend Betriebe und Organe genannt) sind verpflichtet, die Möglichkeiten der Runderneuerung von Reifen im vollen Umfange auszunutzen.

(2) Die Betriebe und Organe haben ihre Bestände an runderneuerungsfähigen Reifen dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven anzubieten.

(3) Die Betriebe und Organe haben mindestens 25 % (Gruppe I) und 35 % (Gruppe II, III und Ackerschlepperreifen) der Anzahl der ihnen jährlich zugewiesenen Neureifen in eigener Regie runderneuern zu lassen.

§ 2

(1) Die im § 1 genannte Regelung bezieht sich auf Reifengrößen, die in nachstehenden Gruppen enthalten sind:

Gruppe I	6,50 — 20 bis	7,50 — 20
Gruppe II	8,25 — 20 bis	10,00 — 20
Gruppe III	11,00 - 20 bis	12,00 - 22

sämtliche Ackerschlepper front- und -hinterradreifen.

(2) Der entsprechend § 1 Abs. 3 festgelegte Anteil der Runderneuerung ist in den im Abs. 1 genannten Gruppen einzuhalten.

§ 3

(1) Zusätzlich zu der im § 1 Abs. 3 festgelegten Verpflichtung zur Runderneuerung ist für Reifen der im § 2 Abs. 1 festgelegten Gruppe I für zu beziehende 5 Neureifen 1 runderneuerungsfähiger bzw. reparaturfähiger Altreifen an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven oder an die vom Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven beauftragte Annahmestelle abzuliefern.

(2) Beim Bezug von Neureifen hat der Besteller gegenüber dem Lieferer den Nachweis zu führen, daß er seiner Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 nachgekommen ist. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Empfangsbescheinigung. Der Lieferer von Neureifen an Verbraucher zum Zwecke des Ersatzbedarfs (nachstehend Lieferer genannt) ist ab sofort nicht mehr berechtigt, Neureifen auszuliefern, auch wenn ein

vertraglicher Anspruch des Bestellers besteht, sofern der Besteller nicht die Erfüllung seiner Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 nachweisen kann. Der Lieferer ist weiterhin nicht mehr berechtigt, Lkw- und Ackerschlepperneureifen auszuliefern, wenn der Besteller gemäß § 1 Abs. 3 nicht den Nachweis erbringen kann, seiner Runderneuerungspflicht in eigener Regie anteilmäßig zum Neubezug nachgekommen zu sein. Der Lieferer muß den Nachweis führen können, daß er nur an solche Verbraucher Lkw- und Ackerschlepperreifen geliefert hat, die ihrer Ablieferungspflicht bzw. Runderneuerungspflicht nachgekommen sind. Alle Runderneuerungsbetriebe sind verpflichtet, dem Auftraggeber zur Runderneuerung von Lkw- und Ackerschlepperreifen in eigener Regie sofort nach Auftragserteilung eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der Anzahl und Größe der übergebenen Reifen hervorgeht. Diese Verpflichtung gilt für alle im Auftrage der volkseigenen Industrie arbeitenden Erfassungsstellen entsprechend.

(3) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven bzw. die von ihm beauftragten Annahmestellen kaufen die runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Altreifen. Die Bezahlung der Altreifen richtet sich nach den gültigen preisrechtlichen Bestimmungen. Der Empfang ist schriftlich zu bescheinigen.

§ 4

Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven ist verpflichtet, alle ihm übergebenen runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Altreifen runderneuern bzw. reparieren zu lassen.

§ 5

(1) Die Verteilung der runderneuerten bzw. reparierten Reifen durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven hat im Einvernehmen mit dem Staatlichen Chemiekontor zu erfolgen.

(2) Alle Produktionsbetriebe, die langsam laufende Anhänger für Lastbeförderung und gummibereifte Spannfahrzeuge hersteilen, haben für die Erstausrüstung runderneuerte bzw. reparierte Reifen zu verwenden. Für den Ersatzbedarf bei diesen Fahrzeugen sind ebenfalls ausschließlich runderneuerte bzw. reparierte Reifen zu verwenden.

(3) Das Staatliche Chemiekontor ist berechtigt, bei der Belieferung mit Reifen festzulegen, in welchem Umfange runderneuerte bzw. reparierte Reifen zur Abdeckung des Bedarfs abgenommen werden müssen.

(4) Alle in die Verteilung von Neureifen zum Zwecke der Deckung des Ersatzbedarfs einbezogenen Kommissionen bzw. Organe haben sich beim Antragsteller, wenn er Neureifen beziehen will, vor der Zuteilung von der Einhaltung der Runderneuerungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 zu überzeugen. Sie haben die Ergebnisse dieser Überprüfungen zur Grundlage ihrer Verteilungsvorschläge zu machen und sie listenmäßig im Verhältnis zur Neuzuteilung zu erfassen.

§ 6

(1) Der Minister für Verkehrswesen und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ergänzen bzw. verändern die planmethodischen Bestim-